



## **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof

der Evangelischen Gemeinde zu Düren

vom 16.11.2021

Die Evangelische Kirchengemeinde zu Düren vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§1**

#### **Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes an der Kölnstraße in Düren und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 4 Nutzungsgebühren**

- (1) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
- |  |               |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)<br>(auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden) | 2.220,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung im Urnengrabfeld (Nutzungszeit 20 Jahre)                                      | 2.000,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung im Columbarium (Nutzungszeit 20 Jahre)  | 2.300,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr  | 74,00 Euro    |
| e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Urnengrabfeld je Grab und Jahr                         | 100,00 Euro   |
| f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Columbarium je Urnennische und Jahr                    | 115,00 Euro   |

### **§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren**

werden nicht erhoben

### **§ 6 Bestattungsgebühren**

- (1) Grundgebühren
- |   |             |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 419,00 Euro |
|---|-------------|

b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.300,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung	440,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung im Columbarium	230,00 Euro
(2)	Besondere Gebühren	
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	192,00 Euro

### § 7 Gebühren für Umbettungen

(1)	Ausbettung	
a)	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.258,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.097,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	251,00 Euro
(2)	Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.	

### § 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	60,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	40,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	60,00 Euro
(4)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	40,00 Euro
(5)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung	160,00 Euro
(6)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	20,00 Euro

**§ 9**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 20.10.2015.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 20.10.2015 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.11.2018 außer Kraft.

Düren, 16.11.2021

Für das Presbyterium:

  
Pfarrer Martin Gaever  
Vorsitzender des Presbyteriums



  
Stephanie Krafft  
Baukirchmeisterin